

B. Europarat

1. Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten³

(Vgl. z.B. Art. 6, Abs. 2 EUV)
Vom 4. November 1950 (ETS/STE Nr. 005),
zuletzt geändert durch Protokoll Nr. 11 vom 11. Mai 1994 (ETS/STE Nr. 155)

Artikel 9 – Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

1. Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.

2. Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Artikel 14 – Diskriminierungsverbot

Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.

2. Zusatzprotokoll zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten⁴

(Vgl. z.B. Art. 6 (2), (3) EUV)
Vom 20. März 1952 (ETS/STE Nr. 009), geändert durch Protokoll Nr. 11 vom 11. Mai 1994 (ETS/STE Nr. 155)

Artikel 2 – Recht auf Bildung

Niemandem darf das Recht auf Bildung verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.

3. Europäische Sozialcharta⁵

(Vgl. z. B. Art. 151, Abs. 1 AEUV)
Vom 18. Oktober 1961 (ETS/STE Nr. 035)

Präambel

(...)

IN DER ERWÄGUNG, dass die Ausübung sozialer Rechte sichergestellt sein muss, und zwar ohne Diskriminierung aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechtes, der Religion, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft

(...)

³ Bereinigte Übersetzung der zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmten Fassung.

⁴ Bereinigte Übersetzung der zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmten Fassung.

⁵ Amtliche Übersetzung Deutschlands.